

**Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche
Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Leutenbach
vom 26. August 2024 im Rathaus Leutenbach**

Am Montag, dem 26.08.2024 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Leutenbach im Rathaus Leutenbach statt. Die Ladung zur Sitzung ist form- und fristgerecht ergangen. Zu der Sitzung sind 10 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt.

Der Gemeinderat beschloss unter Vorsitz von Erstem Bürgermeister Florian Kraft folgendes:

**Niederlegung des Gemeinderatsmandates durch Herrn Jochen Kubik;
Beschlussfassung zum Ausscheiden von Herrn Jochen Kubik aus dem Gemeinderat
Leutenbach;
Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die derzeitige Situation und das weitere Vorgehen.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

GR Jochen Kubik hat sein Amt aus persönlichen Gründen niedergelegt. Der Gemeinderat nimmt seine Entscheidung zur Kenntnis und stellt das Ausscheiden fest. Gemäß dem Ergebnis der Kommunalwahl ist der Nachfolger auf der Liste Herr Rainer Böhm, Wählergruppe Ortspitze-Seidmar.

AE 10:0

**Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 28 der
Gemarkung Oberehrenbach (Oberehrenbach 79)**

Das Baugrundstück liegt im Innenbereich und ist bereits ortsüblich erschlossen.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 28 der Gemarkung Oberehrenbach wird erteilt.

AE 10:0

**Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt zu den Anwesen Oberehrenbach 67
und Oberehrenbach 65 der Gemarkung Oberehrenbach auf dem gemeindeeigenen
Grundstück Fl. Nr. 12/2 der Gemarkung Oberehrenbach**

Vor einer Beschlussfassung wird der Bauausschuss das Gelände zunächst vor Ort begutachten.

**Aufstellung eines Bebauungsplanes „Rosenau“ in Leutenbach;
Aufstellungsbeschluss**

Für den Restausbau Rosenau und den Ausbau Am Langen Graben hat das Ing. Büro Pieger bereits am 13.01.1997 die Planung erstellt.
Eine durchgängige Straßenbreite in der Rosenau von 5,50 m war vorgesehen.

Die Anlieger haben sich mit Ausnahme eines Eigentümers alle gegen einen entsprechenden Ausbau der Rosenau auf 5,50 m Breite ausgesprochen.

Die Gemeinde Leutenbach hat daraufhin zu einer Eigentümerversammlung zur Besprechung der notwendigen Grundabtretungen für den 19.06.1997 geladen.

Die vorbereiteten Vereinbarungen zum Erwerb der für den Straßenausbau benötigten Flächen wurde von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke nicht unterzeichnet.

Auf erneuten Antrag wurde im Jahr 2008 die Angelegenheit nochmals beraten.

Zu einer Besprechung wurden alle Eigentümer für den 21. Mai 2008 in den Sitzungssaal des Rathauses Leutenbach eingeladen. Die erforderlichen Grundstücksabtretungen wurden von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke nicht befürwortet.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.07.2008 einen Ausbau der Rosenau auf den bestehenden Gemeindeflächen mit einer verminderten Breite mit 1:12 Stimmen abgelehnt.

Im Jahr 2012 wurde auf erneuten Antrag nochmals die Angelegenheit beraten und erörtert.

Auch in diesem Jahr kam keine Einigung mit den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zustande.

Im Jahr 2016 wurde erneut über den Ausbau diskutiert.

Zu einer gemeinsamen Besprechung wurde am 28.06.2016 in den Sitzungssaal des Rathauses eingeladen. Mit ganz überwiegender Mehrheit lehnten die Eigentümer einen Straßenausbau auf einer Breite von 5,50 m ab. Die vorbereiteten Vereinbarungen der Gemeinde wurden von den Anliegern nicht unterzeichnet.

Auch im Jahr 2019 kam keine Einigung mit den Anliegern über den Straßenausbau und die erforderlichen Grundabtretungen zustande. Auf erneuten Antrag wurde im Jahr 2023 nochmals ein Versuch unternommen, mit den Anliegern entsprechende Grundabtretungsvereinbarungen für den Straßenausbau abzuschließen.

Auch hier gelang es nicht, das Einvernehmen aller Anlieger einzuholen.

Zu einer Grundabtretung waren nur 5 Eigentümer bereit.

Die Zustimmung liegt somit nur für 5 Grundstücke von insgesamt 15 Grundstücken vor.

Ein Ausbau der Rosenau im verkehrssicheren Zustand ist demnach nicht möglich.

Auf Grund der historischen Entwicklung sind die möglichen Bauflächen im Erschließungsbereich der Rosenau nicht definiert.

Insbesondere die beiden überlangen Grundstückszufahrten bzw. Anliegerwege auf den Grundstücken Fl. Nrn. 125/3 und 126/5 bedürfen der Aufplanung bzw. genauen Definition von Erschließungsfunktion und Umfang.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Leutenbach sind die Flächen ganz überwiegend als Misch- bzw. Wohngebiet dargestellt.

Im Bebauungsplan könnte die bauliche Entwicklung zwischen der Rosenau und den Grundstücken Fl. Nrn. 1402 und 1403 der Gemarkung Leutenbach definiert werden.

Nach erfolgreicher Durchführung der Bebauungsplanaufstellung kann eine Durchführung des Grunderwerbes im Rahmen der Baulandumlegung bewirkt und so auch die Grundlage für eine gerechte und sichere Abrechnung der Erschließungsbeiträge geschaffen werden.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Leutenbach stellt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Rosenau“ zur Regelung der städtebaulichen Planung in diesem Ortsbereich und zur Sicherstellung der Erschließung der anliegenden Baugrundstücke auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan rotschattiert gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird

im Norden

von der bestehenden Bebauung entlang der Raiffeisenstraße,

im Westen

von der Dietzhofer Straße,

im Süden

von der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 1403 und 1402 in Verlängerung der Südgrenze des bestehenden Feldweges und

im Osten

vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hasengarten“ begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 103, 103/3, 103/5, 135/2, 133/1, 133/3, 135/1, 134, 166/7, 164/4, 165, 165/3, 165/1, 130/2, 130/1, 130, 132/5, 132/1, 132/3, 131, 129, 128/1, 128, 132/1, 126, 126/5, 126/4, 124, 124/1, 124/2, 113/1, 113/2, 112, 112/1, 105/1, 112/2, 125/4, 125/3, 125/1, 126/3, 126/2, 126/1, 126/5 und 1402 der Gemarkung Leutenbach vollständig und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 133/2, 164/5, 1403 der Gemarkung Leutenbach.

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzugeben.

AE 6:3 (1 Enthaltung)

Förderantragstellung über den Landkreis für den Energienutzungsplan kurz

(ENPkurz);

Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung der Gemeinde Leutenbach

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand zur ENPkurz-Förderantragstellung über den Landkreis. Er informiert darüber, dass für bayerische Kommunen aktuell die Möglichkeit besteht, eine Vorabanalyse für die kommunale Wärmeplanung erstellen und fördern zu lassen.

Kosten: Landkreise erhalten für die Erstellung eines ENPkurz eine Förderung von 80 % auf max. 25.000 € (netto) förderfähige Kosten. Eine Abrechnung der zu erbringenden Eigenmittel mit den Kommunen ist seitens des Landkreises nicht vorgesehen.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Leutenbach beabsichtigt im Rahmen des Angebots des Landkreises Forchheim einen ENPkurz erstellen zu lassen.

AE 10:0

Bekanntgabe und Beschlussfassung zum Wegfall von Geheimhaltungsgründen nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte aus vorangegangenen Sitzungen

Unter TOP 17 der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.07.2024 wurde über die Auftragsvergabe aus dem Antrag aus der Bürgerversammlung Oberehrenbach vom 26.10.23 zur Errichtung von Stromkästen mit Leistungserhöhung in den Gemeindeteilen entschieden.

Nachdem weitere Informationen zu vergleichbaren Fällen im Gemeindegebiet und zum konkreten Fall vorgetragen wurden, wurde über die Auftragsvergabe in Höhe von insgesamt 7338,15 € folgendes beschlossen:

Die Übernahme der Kosten für eine Leistungserhöhung sowie eines neues Stromkastens durch die Gemeinde Leutenbach wird abgelehnt. Nach Vorlage der Rechnungen wird dem Verein Club 72 eine Bezuschussung in Höhe von 10% für die Leistungserhöhung sowie den Stromkasten (incl. Montage) gewährt.

Unter TOP 18 der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.07.2024 wurde über die Auftragsvergabe aus dem Antrag aus der Bürgerversammlung in Ortspitz vom 14.12.22 zur Erweiterung der Ortsbeleuchtung um 2 weitere Brennstellen entschieden.

Es wurde über die Vergabe an das Bayernwerk zum Angebotspreis in Höhe von 16.600 € (brutto) folgender Beschluss gefasst:

Nach Einholung der Angebote der Fa. Bayernwerk wird der Antrag aus der Bürgerversammlung Ortspitz zur Errichtung von zwei Straßenlampen abgelehnt.

V o r s i t z e n d e r :

**Florian Kraft
Erster Bürgermeister**

S c h r i f t f ü h r e r i n :

**Jacqueline Mühlbauer
Verwaltungsinspektorin**